

Art. 15 Beschränkungen des Gemeingebrauchs

¹Für Straßenbauarbeiten und zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, kann die Straßenbaubehörde den Gemeingebrauch vorübergehend beschränken. ²Die Straßenverkehrsbehörde ist hiervon rechtzeitig zu unterrichten. ³Der Träger der Straßenbaulast hat die Beschränkungen kenntlich zu machen.